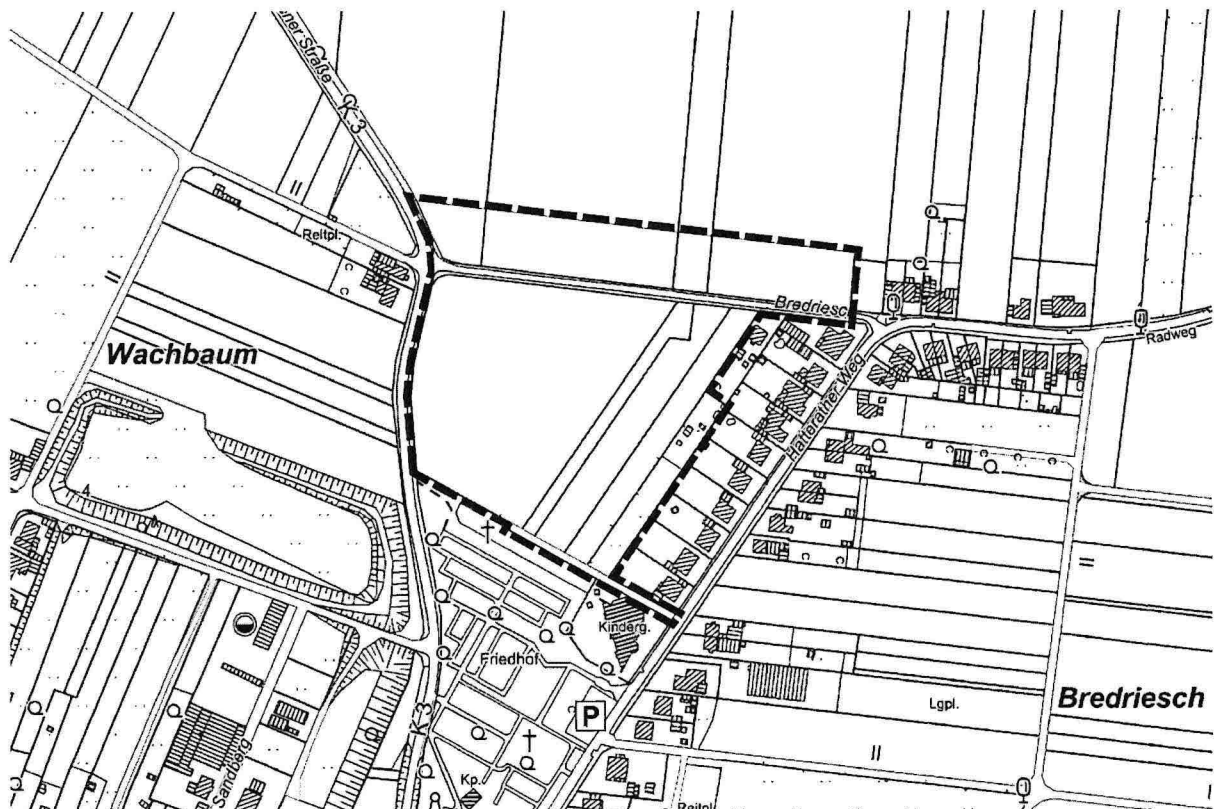


Bekanntmachung
(GZ -C, Nr. ..., 08.07.2023)

- I. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen,

- a) den Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und
- b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und
- c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.“

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Die S-Bauland GmbH plant die Entwicklung eines Wohnbaugebiets im Stadtteil Gillrath. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte in dem ca. 4 ha großen Plangebiet geschaffen werden.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, soll Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (77. Änderung). Die Bauleitplanverfahren durchlaufen das Normalverfahren einschließlich frühzeitiger Beteiligung und Offenlage.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

17.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 225, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Patrick Kalus, Zimmer 222, Tel.-Nr. 02451 / 629-222 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder per Fax unter 02451 / 629-296) abgegeben werden.

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen werden zusätzlich in das Internet eingestellt. Der Zugang hierauf wird unter nachfolgendem Link möglich sein:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Abgabe von Stellungnahmen ist zugleich auch über diesen Link möglich.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 21.06.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 03.07.2023



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin